

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Jugendstiftung
Frau Clarissa Becker
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Aktionstag „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“

Sehr geehrte Frau Becker,

auf Ihrer E-Mails vom 6. und 26. Januar 2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

In der Regel werden die im Rahmen dieser Aktion tätigen Schülerinnen und Schüler aus lohnsteuerlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und damit steuerlich als Arbeitnehmer zu beurteilen sein. Die vom Arbeitgeber direkt an die Sächsische Jugendstiftung überwiesenen Beträge stellen demnach Arbeitslohn dar, der grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug unterliegt und beim Arbeitgeber - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber in der Regel zum Lohnkonto zu nehmen.

Wegen der Besonderheiten des Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die sächsischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn vom Lohnsteuerabzug auf die im Rahmen des Aktionstags „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“ am 4. Juli 2023 von den Schülerinnen und Schülern erarbeiteten Vergütungen abgesehen wird. Da bei Privatleuten ein Betriebsausgabenabzug in der Regel nicht in Betracht kommt, kann bei diesen zudem auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
6. und 26. Januar 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-S 2332/84/73-2023/5405

Dresden, 31. Januar 2023

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-
Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) dürfen über die gezahlten Beträge jedoch nicht ausgestellt werden. Dies ist durch die Sächsische Jugendstiftung sicherzustellen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die folgenden Kalenderjahre, soweit sich an der tatsächlichen Durchführung des jährlichen Aktionstags nichts ändert und keine Rechtsänderungen eintreten.

Dieses Schreiben betrifft ausschließlich die steuerliche Beurteilung der von den Schülerinnen und Schülern zum Aktionstag erarbeiteten Vergütungen. Darüberhinausgehende Folgerungen, wie beispielsweise die Förderwürdigkeit der Aktion, sind hieraus nicht abzuleiten.

Für die Umsetzung des Aktionstags wünsche ich Ihnen weiterhin gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen